

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal

Richterliche Geschäftsverteilung

für das Geschäftsjahr

2026

ab dem 17. August 2026

Hausanschrift: Conrad-Clauß-Straße 11
09337 Hohenstein-Ernstthal
Telefon: 03723/493-0
Telefax: 03723/493-444

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei einer Verteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben gilt:
 - a) Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens des Angeschuldigten (Angeklagten, Beschuldigten, Betroffenen), des Beklagten, des Antragsgegners, des Schuldners, des Erblassers (Testators) und des Betroffenen (Mündel/Pflegling/Anzunehmender).
Adelsbezeichnungen und Künstlernamen bleiben außer Betracht. Ist die Schreibweise unklar, ist die Bezeichnung in der angefochtenen Entscheidung oder der zur Entscheidung anhängig gemachten Anklageschrift, Antrag, Klage usw. entscheidend. Bei Verwendung mehrerer Namen (Aliasnamen) ist der an erster Stelle geführte Aliasname maßgebend.
 - b) Bei mehreren Verfahrensbeteiligten im Sinne von Abschnitt a) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Lebensjüngsten entscheidend. Sind zwei oder mehr dieser Verfahrensbeteiligten an demselben Tag geboren, ist der Richter zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verfahrensbeteiligte mit dem Familiennamen des im Alphabet vorgehenden Anfangsbuchstaben fällt.
 - c) Ist bei mehreren Verfahrensbeteiligten einer davon vor Anhängigkeit aus dem Verfahren ausgeschieden, bleibt dieser außer Betracht. Auch bei Anträgen oder Beschwerden von Zeugen und Sachverständigen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Verfahrensbeteiligten maßgebend.
 - d) Ist eine Familiensache anhängig, werden alle damit in Zusammenhang stehenden neueingehenden Familiensachen von dem Referat bearbeitet, das für die anhängige Sache zuständig ist. § 23 Abs.2 Satz 2 bis 4 GVG bleibt unberührt.
Im Zusammenhang stehen alle Streitigkeiten, die denselben Personenkreis betreffen (vgl. § 23b Abs. 2 GVG).
2. Zivilsachen sind C- und H-Sachen. War oder ist in einem Referat ein selbstständiges Beweisverfahren oder eine einstweilige Verfügung/Arrest anhängig, ist das Referat auch für die Hauptsache zuständig.
3. In Bußgeldsachen bleibt die Zuständigkeit des Richters nach dem Übergang in das Strafverfahren (§§ 814 ff OWiG) erhalten. In diesen Sachen ist der Bußgeldrichter dann als Jugendrichter oder Strafrichter zuständig.
4. Bei zurückverwiesenen Strafsachen ist der jeweilige Vertreter nach dieser Geschäftsverteilung zuständig.

Bei Bußgeldsachen ist dies nur dann der Fall, wenn die Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts erfolgt.

Die Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen erstreckt sich auf die richterlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Vollstreckung.

5. Werden dem Amtsgericht von einem anderen Gericht Sachen zugewiesen, so ist das Referat zuständig, das nach dieser Geschäftsverteilung zur Entscheidung zuständig wäre.
6. Werden Verfahren vom Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und lehnt das andere Gericht die Übernahme ab, so bleibt die Zuständigkeit des abgebenden Referats bestehen.
7. Wird ein gegen mehrere erwachsene Angeklagte anhängiges Strafverfahren hinsichtlich eines Angeklagten abgetrennt, bleibt auch für das abgetrennte Verfahren sachlich der ursprünglich zuständige Richter zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts besteht oder das Schöffengericht das Verfahren zum Strafrichter eröffnet. Wird ein gegen mehrere Angeklagte anhängiges Jugendstrafverfahren hinsichtlich eines Jugendlichen oder Heranwachsenden abgetrennt, ist sachlich der ursprünglich zuständige Jugendrichter zuständig, sofern nicht die Zuständigkeit eines höheren Gerichts besteht.
8. Über die Gewährung von Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahrensakten entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter, sofern die Bestimmungen zum Verfahrensrecht wie zum Beispiel § 478 StPO oder § 299 Abs. 2 ZPO nicht eine andere Zuständigkeitsregelung treffen. Insoweit ist dem zuständigen Richter die Entscheidung als Verwaltungsaufgabe zugewiesen. Gleiches gilt für Akteneinsichtsgesuche Dritter in laufenden oder abgeschlossenen Verfahrensakten.
9. Ist ein Richter aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Wahrnehmung seiner Dienstaufgaben verhindert, tritt an seine Stelle zunächst der in der Geschäftsverteilung konkret bezeichnete Richter; bei dessen Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der folgenden Reihenfolge:

Richterin	Schulz
Richter	Luck
Richter	Haase
Richterin am Amtsgericht	Wegert
Richterin am Amtsgericht	Sohr
Richter am Amtsgericht	Schubert
Richterin am Amtsgericht	Rössl
Richter am Amtsgericht	Fries
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors	Ißleb
Direktor des Amtsgerichts	Mularczyk

10. Bei Befangenheitsanträgen wird nach der folgenden Reihenfolge entschieden:

Direktor des Amtsgerichts	Mularczyk
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors	Ißleb

Richter am Amtsgericht	Fries
Richterin am Amtsgericht	Rössl
Richter am Amtsgericht	Schubert
Richterin am Amtsgericht	Sohr
Richterin am Amtsgericht	Wegert
Richter	Haase
Richter	Luck
Richterin	Schulz

11. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts.

II. Richterliche Geschäftsaufgaben

1. Direktor des Amtsgerichts Mularczyk

- a) Erinnerungen gegen Beschlüsse des Rechtspflegers gemäß § 5 Abs. 2 BerHG
- b) Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
- c) alle richterlichen Entscheidungen nach dem Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz
- d) Entscheidungen nach § 12a Abs. 7 S. 2 ZollVG
- e) Entscheidungen nach § 46 Abs. 4 S. 2 WaffG
- f) alle nicht verteilten Sachen

Vertreter zu a) bis f):

- 1. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Ißleb
- 2. Richter am Amtsgericht Fries

- g) Einzelrichter in Strafsachen (3 Ds/ Cs) einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 470 ff. StPO für alle -Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben H-Z, einschließlich der bisher in 1 Ds/ 1 Cs eingegangenen Verfahren.
- h) Privatklassesachen
- i) Rechtshilfe in Strafsachen, soweit keine Zuständigkeit von Referat II.4 Buchst. i) besteht

Vertreter zu g) bis i): Richter am Amtsgericht Schubert

- j) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

2. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Ißleb

Familiensachen (1 F)

- a) alle in diesem Referat am 31.12.2025 anhängigen Verfahren
- b) alle Verfahren gegen Beteiligte (einschließlich Rechtshilfe in Familienverfahren) mit dem Familiennamen K, R und S
- c) alle am 17.08.2026 anhängigen Verfahren aus dem Referat II.3, die bis zum 29.02.2024 eingegangen sind

Vertreter: 1. Richter Luck
2. Richter Haase

3. Richter Luck

Familiensachen (2 F)

alle Verfahren gegen Beteiligte (einschließlich Rechtshilfe in Familienverfahren) mit dem Familiennamen E-G, I+J, L-Z, soweit keine Zuständigkeit von Referat II.2 besteht

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Ißleb
2. Richter Haase

4. Richter am Amtsgericht Schubert

- a) Schöffensachen (4 Ls) und Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
- b) Vorsitzender des Schöffenausschusses (Schöffengericht) einschließlich der Aufgaben gemäß § 38 ff. GVG
- c) Jugendschöffensachen (8 Ls) und Vorsitzender des Jugendschöffenwahlausschusses einschließlich der Aufgaben gemäß § 35 Abs. 4 JGG.
- d) Jugendrichter, einschließlich der zum 19.02.2023 im Referat II.6 anhängigen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen
- e) Vollstreckung von Entscheidungen anderer Gerichte nach Abgabe, soweit es das Jugendschöffengericht und den Jugendrichter betrifft

- f) Einzelrichter in Strafsachen (2 Ds/Cs) einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 470 ff. StPO für alle ab dem 20.02.2023 eingehenden Verfahren gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A-G
- g) Einzelrichter in Strafsachen (2 Ds/Cs) einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 470 ff. StPO für alle in diesem Referat am 19.02.2023 anhängigen Verfahren
- h) Jugendrichter in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (7 OWi und 9 OWi), einschließlich der zum 19.02.2023 im Referat II.6 anhängigen Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
- i) Rechtshilfe in Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- j) Ermittlungsrichter

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Mularczyk

5. Richterin am Amtsgericht Sohr

- a) alle Zivilsachen (2 C, 2 H) mit den Endziffern 5, 6, 7 und 8
- b) Grundbuchsachen
- c) Zwangsvollstreckungssachen (5 M, 6 M) für Verfahren gegen Beteiligte mit dem Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben M-Z

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Fries
2. Richterin Schulz

- d) Richterin in Bußgeldsachen (5 OWi und 3 OWi), soweit keine Zuständigkeit von Referat II.4 Buchst. h) besteht
- e) Rechtshilfe in OWi-Sachen, soweit keine Zuständigkeit von Referat II.4 Buchst.j) besteht

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Schubert
2. Direktor des Amtsgerichts Mularczyk

6. Richterin Schulz

- a) alle Zivilsachen (4 C und 4 H) mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 4 und 9

b) Rechtshilfe in Zivilsachen und für Anträge auf öffentliche Zustellung nach § 37 Abs. 1, Nr. 2 Buchst. d der VwV Aktenordnung

c) Zwangsvollstreckungssachen (2 M, 4 M) für Verfahren gegen Beteiligte mit dem Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben A-L

Vertreter: 1. Richter am Amtsgericht Fries
2. Richterin am Amtsgericht Sohr

7. Richter Haase

Familiensachen (3 F)

alle Verfahren gegen Beteiligte (einschließlich Rechtshilfe in Familienverfahren) mit dem Familiennamen A-D, H

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht stVDir Ißleb
2. Richter Luck

8. Richter Haase

- a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen
- b) Freiheitsentziehungssachen nach dem SächsPsychKHG und nach dem SächsPVDG

in allen Verfahren für Betroffene mit den Anfangsbuchstaben O - Z

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Rössl
2. Richterin am Amtsgericht Wegert

9. Richterin am Amtsgericht Wegert

- a) Betreuungssachen und Unterbringungssachen
- b) Freiheitsentziehungssachen nach dem SächsPsychKHG und nach dem SächsPVDG

in allen Verfahren für Betroffene mit den Anfangsbuchstaben A – N

c) Nachlasssachen

Vertreter: 1. Richterin am Amtsgericht Rössl
2. Richter Haase

III. Inkrafttreten

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 17. August 2026 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

Richter am Amtsgericht Fries (krankheitsbedingt verhindert)

Richterin am Amtsgericht Wegert

Richter am Amtsgericht Schubert (urlaubsbedingt verhindert)

Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Ißleb

Direktor des Amtsgerichts Mularczyk